

höchsten Staatsgewalt und des dieser in organischer Beziehung gegenüberstehenden Volkes zugleich zu befördern, so ist kein Grund zu einer allgemeinen Annahme vorhanden, daß der einzelne Staatsdiener nicht ebenso gut wie jeder andere Staatsbürger während seiner landständischen Pflicht von der Abhängigkeit und Richtung seines gewöhnlichen Berufs sich frei stellen, und mit aller innern Kraft, mit Gut und Blut dem Volke, zu dem ja auch er gehört, sich freudig hingeben könne. Es sind aber unter den Staatsdienern die Männer mit zu finden, welche durch Geschäfts- und Geseßkenntniß und durch Erfahrung der Ständeversammlung nützlich sein können. Doch das bezweifelt auch der Antragsteller selbst durchaus nicht; er will nur die Wahl der Staatsdiener nicht geradezu begünstigt, ihrem Einfluß auf die Wahlen entgegengewirkt wissen. Allein das Gesetz begünstigt die Staatsdiener nicht; die Verfassungsurkunde §. 75 und das Wahlgesetz §. 19 setzt nur hinsichtlich ihrer Gleichheit vor dem politischen Recht voraus.

Da es nun stets in dem freien Willen des Wahlcollegii, bei welchem in der Regel die Staatsdiener nicht gegenwärtig sind, liegt, ob dasselbe auf Staatsdiener seines Bezirks Rücksicht nehmen wolle, und da auch §. 12 des Wahlgesetzes unlautere Einwirkungen mit Verlust der Wahlfähigkeit und mit der Dienstentsetzung bedroht, so darf wohl als Regel gelten, daß sie ihre Wahl allein dem Vertrauen der Wähler verdanken, daher eine diesfällige allgemeine Beschränkung eine unnöthige, eine verletzende und eine die Wahlfreiheit selbst beengende Maßregel sein und die Verfassungsurkunde abändern würde. Die Deputation hält also dafür,

daß dem Punkte VIII a keine Folge zu geben sei.

Präsident D. Haase: Die Deputation ist der Ansicht, daß die passive Wahlbarkeit der Staatsdiener nicht zu beschränken sei, und rathet an, die Petitionen, insofern sie diesen Punkt berühren, auf sich beruhen zu lassen. Sind Sie damit einverstanden? — Man ist gegen 3 Stimmen einverstanden.

Referent Abg. Hensel: Der zweite Theil dieses Abschnitts lautet so:

Näher erwogen soll das in der Petition im Allgemeinen gegen die Staatsdiener Angeführte vielleicht bloß eine Motivirung zu b der Beschränkung der Wahl der Wahlcommissarien sein, und in dieser Beziehung gewinnt es allerdings größeres Gewicht. Es ist jedoch hierbei vor Allem zu unterscheiden zwischen den zu den Wahlen der Rittergutsbesitzer für immer beauftragten Vorsitzenden der ritterschaftlichen Stände mit deren Stellvertretern, und zwischen den von der Regierung einzeln ernannten eigentlichen Wahlcommissarien. Auf Erstere, deren Stellung schon an sich auf dem Vertrauen ihrer Corporation beruht, kann die hier vorliegende Frage gar keinen Einfluß äußern. Ist es jedoch möglich, daß Regierungswahlcommissarien auf die Wahl influiren können, kann es der Fall sein, daß, was an sich nicht verworfllich, einer oder der andere ein unmittelbares Interesse an der Wahl selbst habe, ja könnte er es irgendwie sogar äußern, so würde dies freilich der Wahlfreiheit überhaupt und insonderheit dem dieser Art der Leitung der Wahlen unterliegenden Princip widersprechen. Es gibt Verhältnisse, wo die Entfernung jeder Möglichkeit des geringsten Mißbrauchs Aufgabe ist; ein solches Verhältniß liegt unstreitig bezüglich auf die von der Regierung ernannten Wahlcommissarien vor. Hinsichtlich dieser ist demnach die Deputation der Ansicht, daß die Regierung zur Leitung der städtischen und bäuerlichen Wahlen nur solche Staatsdiener verwenden möchte, hinsichtlich welcher das Wahlcollegium gar nicht in die Lage kommen kann, seinen Wahlcommissar zum Ab-

geordneten zu wählen. Auch dürfte sich diese Ansicht um so mehr empfehlen, als deren Ausführung ohne irgend eine persönliche Beschränkung der Wahlbarkeit irgend eines Staatsdieners stattfinden kann, z. B. wenn der Wahlcommissar aus einem andern Bezirk entnommen, oder zu solchem nur ein Staatsdiener gewählt wird, der im Bezirk nicht ansässig ist oder durch Nichtanmeldung auf die passive Wahlbarkeit verzichtet hat.

Die Deputation rathet daher zu Punkt VIII b zu einem derartigen Antrage:

daß die hohe Staatsregierung zur Leitung der städtischen und bäuerlichen Wahlen nur solche Staatsdiener, welche bei den von ihnen geleiteten Wahlen nicht wählbar sind, ernennen möge.

Königl. Commissar D. Günther: Wenn man die Kosten der Landtagswahlen nicht ohne Noth häufen will, wird man so viel als möglich darauf Bedacht nehmen müssen, Wahlcommissare aus solchen Personen zu bestellen, welche das Geschäft als Officialarbeit, ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung übernehmen. Die Anzahl dieser Personen ist keineswegs groß, und es ist nicht zu wünschen, daß die Auswahl durch eine neue beschränkende Bestimmung noch schwieriger werde. Die Deputation glaubt zwar, es würde geschehen können, wenn der Wahlcommissar aus einem andern Bezirke entnommen, oder zu solchen nur Jemand gewählt würde, der im Bezirk nicht ansässig sei oder durch Nichtanmeldung auf die passive Wahlbarkeit verzichtet habe. Dagegen ist aber Folgendes zu erinnern: Den Wahlcommissar außerhalb des Bezirks zu nehmen, würde das Wahlgeschäft sehr aufhalten und erschweren und jedenfalls die Kosten nicht unbedeutend häufen. Was die Ansässigkeit betrifft, so wird selten der Fall eintreten, daß man zum Wahlcommissar Jemand wählen könnte, der nicht in einer Stadt wohnt, in der Stadt aber nicht leicht Jemand, der nicht die Qualifikation als Unangesehener habe. Nun schlägt zwar die Deputation vor, das Absehen auf eine solche Person zu richten, welche durch Nichtanmeldung die passive Wahlbarkeit verloren habe. Es ist aber dieses Auskunftsmittel mit dem Gange des Wahlgeschäftes unvereinbar. Die Bestellung des Wahlcommissars ist das, womit das Wahlgeschäft beginnt. Die Anmeldung kann erst erfolgen, wenn der Commissar bestellt ist. Die Regierung würde sich aber auch nicht entschließen können, dem Wahlcommissar zur Bedingung zu machen, daß er sich nicht anmelde, weil sie ihm dadurch ein ihm verfassungsmäßig zustehendes Recht entziehen würde. Uebrigens erachtet auch die Regierung die Wahlmänner für zu selbstständig, als daß sie glauben sollte, sie würden den Wahlcommissar zum Landtagsabgeordneten wählen, wenn sie nicht überzeugt wären, daß er ihres Vertrauens würdig sei. Ich glaube daher kaum, daß die Regierung dem Antrage der Deputation ihre Zustimmung würde ertheilen können.

Abg. Todt: Nach der Rede des Herrn Regierungskommissars muß man allerdings glauben, daß wenig Geneigtheit vorhanden ist, an dem, was zeither bestanden hat, auch nur das Uebrigste zu ändern, es mag nun gut oder nicht gut sein. Worin die große Schwierigkeit hier liegen soll, eine Abänderung vorzunehmen, habe ich nicht begreifen können. Ich bin auch durch den Herrn Commissar von diesen Schwierigkeiten nicht überzeugt wor-